

Corbis Content-Lizenzvertrag

Bitte lesen Sie diese Vereinbarung sorgfältig! Die folgenden Corbis Content-Lizenzvertragsbedingungen („CCL“), die inhaltsspezifischen Rechnungen und die inhaltsspezifischen Onlineseiten unter „www.corbis.com“ und/oder „www.corbismotion.com“ („Contentsspezifische Webseiten“) für den jeweiligen lizenzierten Inhalt regeln gemeinsam Ihren Zugang und die Benutzung aller Materialien, Bild- und Filmmaterialien (nachfolgend allgemein „Content“), die Corbis dem Kunden zur Verfügung stellt. Sie alle begründen einen verbindlichen Vertrag („Vertrag“) zwischen Ihnen und der Corbis GmbH. Dieser gilt als vereinbart mit der Beschaffung, dem Benutzen oder Bezahlen jeglicher Waren- oder Dienstleistungen von Corbis durch Sie. Falls Sie mit den Bedingungen dieses Vertrages nicht einverstanden sind, beschaffen oder nutzen Sie keinen Corbis-Content! Abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Die CCL gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch ohne ausdrückliche Einbeziehung auch für alle zukünftigen Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen von Corbis.

1. Definitionen: Sämtliche in diesem Vertrag gesondert als „Definition“ hervorgehobenen Ausdrücke sind in § 24 oder in den entsprechenden Klauseln dieser CCL definiert.

2. Vertragsparteien: Dieser Vertrag ist zwischen Corbis und dem Kunden bindend. „Kunde“ ist entweder (a) die natürliche Person, für die ein Corbis-Account angemeldet ist und die im eigenen Namen diesen Vertrag schließt bzw. für die nachfolgend Lizenzen eingeräumt werden oder (b) falls die registrierte Person diesen Vertrag für ihren Arbeitgeber bzw. andere Dritte (Auftraggeber/Geschäftsherr) schließt und die Lizenzen zugunsten oder im Namen ihres Arbeitgebers oder Auftraggebers/Geschäftsherrm eingeräumt werden sollen, deren Arbeitgeber und/oder der Auftraggeber/Geschäftsherr schließt die registrierte Person diesen Vertrag oder erwirbt sie Lizenzen, wie vorstehend beschrieben, im Auftrag Dritter, sichert sie zu, dass a) sie hierzu von ihrem Arbeitgeber und/oder Auftraggeber/Geschäftsherr ermächtigt ist, (b) nur der jeweilige Arbeitgeber und/oder Auftraggeber/Geschäftsherr das Recht zur Nutzung des Content und des Endprodukts erhält; dass sie den Content oder das Endprodukt nicht für eine andere natürliche oder juristische Person nutzen wird, ohne hierfür vorher eine gesonderte Lizenz von Corbis zu erwerben. Ferner sichert die registrierte Person zu, dass sie bzw. ihr Arbeitgeber und/oder Auftraggeber/Geschäftsherr auch dann an diesen Vertrag gebunden ist, wenn sie sich bei der Registrierung oder Lizenzierung der Hilfe von Angestellten oder Auftragnehmern von Corbis bedient

3. Gewährung von Lizenzen: (a) Allgemeines: Die Gewährung sämtlicher Lizenzen durch Corbis ist bedingt durch (i) die Einhaltung aller Bestimmungen dieses Vertrags durch den Kunden und (ii) den vollständigen Zahlungseingang bei Corbis, wie in der Rechnung ausgewiesen. Sämtliche hiernach gewährten Lizenzen und das Recht zur Nutzung verfallen sofort, wenn der Kunde die wesentlichen Bestimmungen des Vertrags (Kardinalpflichten) nicht einhält/erfüllt. Wird bei Fälligkeit der Rechnung nicht bezahlt, hat Corbis das Recht zur sofortigen Kündigung aus wichtigem Grund. Corbis ist berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Urheberrecht und anderen Gesetzen geltend zu machen.

(b) „Rights Managed – RM“ Content: Entsprechend diesen CCL und unter Ausschluss der Rechte in § 3 (c) und § 3 (d) gewährt Corbis dem Kunden während der Laufzeit dieses Vertrags ein beschränktes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht am Gebührenpflichtigen Content, um hiermit das Endprodukt herzustellen und zu nutzen, so wie in der Rechnung näher beschrieben oder ausdrücklich in den contentspezifischen Webseiten und den CCL begrenzt. Corbis bleibt Eigentümerin sämtlicher Rechte, sofern sie nicht nach dieser Vereinbarung übertragen werden. Falls in der Rechnung nicht anders bestimmt, ist das Nutzungsrecht am jeweiligen Gebührenpflichtigen Content zeitlich auf ein Jahr beschränkt, beginnend mit dem Datum des Tags der Rechnungsstellung. Dem Kunden ist nicht gestattet, den Gebührenpflichtigen Content sowie das Endprodukt nach Vertragsablauf zu verbreiten, zu veröffentlichen oder auf andere Art und Weise zu nutzen, es sei denn, dies ist in der Rechnung des jeweiligen Content ausdrücklich gestattet.

(c) „Royalty Free – RF“ Content: Entsprechend diesem Vertrag und unabhängig von der Form oder des Mediums, in oder auf welcher bzw. welchem der Content an den Kunden geliefert wird insbesondere elektronische Übertragung oder Online-Übertragung sowie CDs oder DVDs), gewährt Corbis dem Kunden ein beschränktes, nicht ausschließliches, zeitlich nicht begrenztes und weltweites Recht, das Endprodukt dem vertraglichen Zweck gemäß zu gestalten und zu verwerfen. Der Kunde ist darüber hinaus berechtigt, den Gebührenfreien Content über seine gesamte Vertragslaufzeit insgesamt zehn verschiedenen Nutzern zugänglich zu machen. Diese dürfen den Gebührenfreien Content verarbeiten oder auf andere Art und Weise nutzen, um das Endprodukt entsprechend den hier vorgesehenen Bedingungen für alle derzeit verfügbaren oder zukünftig entwickelten Medien anzupassen. Soll der Gebührenfreie Content einer größeren Anzahl von Personen zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden, ist gegen eine Pauschalgebühr eine zusätzliche Lizenz von Corbis zu erwerben.

(d) Probe-Content: Entsprechend diesem Vertrag gewährt Corbis dem Kunden das Recht, Probe-Content für die interne Prüfung, ob ein Gebührenfreier oder Gebührenpflichtiger Content (siehe b) und c)) erworben werden soll, zu nutzen. Eine weitergehende Nutzung ist nicht gestattet. Soweit in der jeweiligen Rechnung nicht anders bestimmt, endet die Probe-Content-Lizenz sechzig Tage nach dem Download oder Erhalt. Falls der Kunde nach Ablauf des Sechzig-Tage-Zeitraumes keine gebührenfreie oder gebührenpflichtige Lizenz erhält/einholt, sind sämtliche Kopien des Probe-Content zu vernichten und jede weitere Verwendung ist zu unterlassen.

(e) Benutzerkreis: Sämtliche nach § 3 dieser CCL gewährten Rechte sind beschränkt, nicht übertragbar und nicht unterlizenzierbar, sofern in der jeweiligen Rechnung nicht anders bestimmt. Lediglich der Kunde darf den Content und das Endprodukt für seinen Eigengebrauch nutzen. Mitarbeiter und Auftragnehmer des Kunden dürfen den Content zur vorgesehenen Gestaltung des Endprodukts nutzen, sofern sie sich zur Einhaltung des Vertrags bereit erklären und der Kunde für jeden Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Vertrags durch dieselben haftet. Sofern nicht anders ausdrücklich vereinbart, ist es dem Kunden nicht gestattet, den Content oder das Recht, den Content zu reproduzieren, zu verkaufen, zu vermieten, zu verleihen, zu verschenken, zu unterlizenzieren oder auf andere Art und Weise zu übertragen.

4. Eigentumsrechte und geistiges Eigentum Sämtliche Urheber-, Patent und Markenrechte sowie Geschäftsgeheimnisse an dem Content verbleiben bei Corbis und den sonstigen Berechtigten des Content. Ausgenommen hiervon sind lediglich die beschränkten Nutzungsrechte, wie sie in diesem Vertrag beschrieben sind. Jedes Recht, jedes Eigentum oder sonstige rechtlich relevante Position, die aus der Veränderung oder Fortentwicklung des Content entsteht, berechtigt zur Nutzung eines Content lediglich wie vorstehend gestattet. Durch die Gewährung von Lizenzen durch Corbis erwirbt der Kunde kein Urheberrecht oder sonstiges Recht an einem Content oder an irgendeinem anderen Eigentum von Corbis oder den sonstigen Berechtigten am Content. Der Kunde gewährt Corbis das Recht, sein Endprodukt in Bildschirmanzeigen und Präsentationen zu Marketingzwecken kostenfrei zu nutzen, um zu demonstrieren, wie der Kunde den Content genutzt hat.

5. Gewährleistung und Haftungsausschluss: (a) Corbis erklärt im Rahmen der Beschränkungen und Grenzen dieses Vertrags, dass: (i) seines Wissens nach vorbehaltlich § 10 dieser CCL der Content so, wie er hiernach aufgrund dieses Vertrags zur Verfügung gestellt wird, kein Urheberrecht, keine Marke, kein allgemeines Persönlichkeitsrecht oder sonstige Rechte Dritter verletzt, sofern nicht anders ausdrücklich bestimmt; (ii) Corbis

berechtigt ist, dem Kunden die hiernach gewährten Rechte einzuräumen; und (iii) die digitale Kopie des Contents, die Corbis dem Kunden zur Verfügung stellt, bis 90 Tage ab Lieferung frei von offensichtlichen Materialfehlern und Bearbeitungschäden ist. Für nicht offensichtliche Fehler gilt die gesetzliche Frist. Es besteht keine Haftung für Fehler auf dem Content selbst (z. B. Fehler der Fotos). Falls der Content wegen eines Materialfehlers oder Bearbeitungschäden nicht nutzbar/brauchbar sein sollte, kann der Kunde Nachlieferung verlangen oder bei erfolgloser Nachlieferung vom Vertrag zurücktreten. Davon unberührt bleibt das Recht von Corbis, im Einzelfall die Nachlieferung wegen Unzumutbarkeit zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall wird Corbis geleistete Zahlungen zurückerstatten, sofern der Kunde noch keinen Gebrauch vom Content gemacht hat. Weitergehender Schadensersatz wird ausgeschlossen. Abgesehen von der vorstehenden Regelung bemüht sich Corbis, die korrekten Bildunterschriften/-überschriften bzw. Filmtitel/Untertitel zu benutzen, kann jedoch außer der in dieser Klausel vorgesehenen Gewährleistung keine Garantie dafür übernehmen, dass die Informationen über die Bildunterschriften/-überschriften bzw. Filmtitel/Untertitel korrekt sind. Corbis stellt dem Kunden – ohne jede Gewähr - sein Online-System zur Verfügung, insbesondere wird nicht für den dauerhaften Zugang, die Erreichbarkeit oder für Servicestörungen haftet.

b) Corbis übernimmt keine Gewährleistung und haftet auch nicht aus sonstigem Grund für Ansprüche Dritter aus der Benutzung des Contents durch den Kunden, (aa) wenn der Content durch den Kunden verändert wurde; (bb) wenn der Content durch den Kunden mit anderen Contents, Produkten, Texten, Inhalten oder Materialien kombiniert wurde; cc) für die konkrete Nutzung des Contents, sofern der Kunde hierzu nicht ausdrücklich schriftlich ermächtigt wurde; (dd) wenn der Kunde noch vor Beginn der Laufzeit der jeweiligen Content-Lizenz den Content nutzt. ABGESEHEN VON DEN VORSTEHENDEN ERKLÄRUNGEN GIBT CORBIS WEDER FÜR SICH SELBST NOCH FÜR DRITTE WEITERE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSICHERUNGEN, GARANTIE ODER SONSTIGE ERKLÄRUNGEN ZU DEN EIGENSCHAFTEN DES CONTENTS, DER ONLINE-ANGEBOTE BZW. SEINER NUTZBARKEIT. JEDE HIERVON ABWEICHENDE VEREINBARUNG BEDARF DER SCHRIFTFORM.

6. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG: AUS ALLEN GESETZLICHEN UND VERTRAGLICHEN HAFTUNGSTATBESTÄNDEN HAFTEN CORBIS, SÄMTLICHE TOCHTERGESELLSCHAFTEN, ARBEITNEHMER, LIZENZGEBER ODER -NEHMER SOWIE SONSTIGE PARTNER NUR BEI VORSÄTZLICHER UND GROB FAHRLÄSSIGER VERURSACHUNG DES SCHADENS, SOWEIT NICHT WESENTLICHE VERTRAGSPFLICHTEN ODER KARDINALPFLICHTEN BETROFFEN SIND. IHRE HAFTUNG VON CORBIS IST AUF DEN VORHERSEHBAREN SCHADEN BEGRENZT. DIE HAFTUNG FÜR FOLGESCHÄDEN ODER MITTELBARE SCHÄDEN IST AUSGESCHLOSSEN. SOWEIT EIN HAFTUNGSFALL EINTRITT, IST DIE HAFTUNG FÜR JEDEN SCHADENSFALL IM ZUSAMMENHANG MIT DEN LEISTUNGEN, DIE CORBIS GEGENÜBER DEM KUNDEN ERBRINGT, AUF DAS 10-FACHE DER GEBÜHR, WELCHE DER KUNDE CORBIS FÜR DIE ERBRINGUNG SEINER LEISTUNG GEZAHLT HAT, BEGRENZT. DIESE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG GILT NICHT, WENN GESETZLICHEN VERTRETERN VON CORBIS ODER LEITENDEN ANGESTELLTEN VORSATZ ODER GROBE FAHRLÄSSIGKEIT ZUR LAST FÄLLT. CORBIS, SÄMTLICHE TOCHTERGESELLSCHAFTEN, ARBEITNEHMER, LIZENZGEBER ODER -NEHMER SOWIE SONSTIGE PARTNER HAFTEN NICHT FÜR DIE ART UND WEISE DER NUTZUNG DES MATERIALS DURCH DEN KUNDEN SOWEIT DER KUNDE HIERZU NICHT AUSDRÜCKLICH DURCH CORBIS ERMÄCHTIGT IST.

7. Änderungen des redaktionellen oder künstlerischen Contents: Bei redaktionellen Contents, Nachrichten-Contents und künstlerischen Contents sind besondere ethische/moralische Gesichtspunkte zu beachten. Wenn der Kunde einen solchen Content nutzt, ist er allein dafür verantwortlich und wird Corbis schadlos halten gegenüber Ansprüchen aus der Veränderung des Contents oder der Bildunterschriften/-überschriften bzw. Filmtitel/Untertitel (geringfügige Farbkorrekturen oder Verkleinern/Abschneiden sind hiervon ausgenommen). Ungeachtet des vorstehenden Satzes darf der Kunde unter keinen Umständen einen Content verändern (geringfügige Farbkorrekturen oder Verkleinern/Abschneiden sind hiervon ausgenommen), der von einer Quelle stammt, die zum Zeitpunkt der Lizenzierung unter „http://pro.corbis.com/creative/contentlist“ („Editorial and Fine Art Content List“) eingetragen ist. Die „Editorial and Fine Art Content List“ ist Bestandteil dieses Vertrags.

8. Freistellung von Corbis durch den Kunden

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, Corbis und sämtliche sonstigen Berechtigten am Content, sämtliche Tochtergesellschaften, Arbeitnehmer, Lizenzgeber oder -nehmer und sonstige Partner von Corbis von jeglicher Haftung aus sämtlichen Ansprüchen Dritter, einschließlich Haftungsansprüchen, Schadensersatzansprüchen, Ansprüchen aus gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen, Gebühren und Auslagen, inklusive angemessener/begründeter gerichtlicher und außergerichtlicher Gebühren und Auslagen/Kosten, freizustellen, die (i) aus Verletzung der Bestimmungen und Beschränkungen dieses Vertrags, insbesondere dem Fehlen der Quellenangabe gem. § 19 dieser CCL durch den Kunden; (ii) aus der Art und Weise der Nutzung oder Veränderung eines Contents oder der Kombination eines Content mit einem Text oder einem anderen Content durch den Kunden; (iii) aus dem Scheitern des Kunden, von Dritten die für die Nutzung des Contents erforderliche Erlaubnis (siehe § 10 der CCL) zu erhalten; (iv) aus der Nutzung von Contents, bei denen Corbis den Kunden vor dem Beginn der Laufzeit der Lizenz darauf hingewiesen hat, dass diese nicht lizenzierbar oder nicht nutzbar sind, und (v) aus jedem sonstigen vertrags- oder rechtswidrigen Handeln oder Unterlassen des Kunden oder seiner Angestellten/Arbeitnehmer, Anbieter/Auftragnehmer/Lieferanten, Arbeitgeber, Vertreter, Auftraggeber/Kunden, Geschäftsführer/-herrn oder Nutzer resultieren.

9. Freistellung des Kunden durch Corbis Corbis wird den Kunden von jeglicher Haftung aus sämtlichen Ansprüchen inklusive Haftungsansprüchen, Schadensersatzansprüchen, Gebühren und Auslagen, inklusive angemessener/begründeter gerichtlicher und außergerichtlicher Gebühren und Auslagen/Kosten freizustellen, die dem Kunden aus oder durch eine von Corbis zu vertretende Verletzung der Bestimmungen in § 5 entstanden sind oder entstehen. Die Haftungsbeschränkungen gemäß § 6 dieser CCL sind anwendbar. Diese Verpflichtung entfällt, wenn der Kunde nicht in angemessener, aber in keinem Fall dreißig Tage übersteigender Frist nach Kenntnis eines solchen Anspruchs auf Schadensersatz Corbis schriftlich darüber benachrichtigt und Corbis das Recht zur Verteidigung oder das Recht, die Verteidigung gegen einen solchen Anspruch zu kontrollieren, einräumt. Diese Einschränkung gilt nicht für Ansprüche, die Corbis gegenüber dem Kunden gemäß § 8 dieser CCL geltend macht.

10. Einschränkungen und Freigaben: Der Nutzung des Content kann entweder auf der Rechnung, der Contentsspezifischen Webseite und/oder der „Editorial and Fine Art Content

List“ eingeschränkt sein. Dies gilt insbesondere für die Zeit, Art und Weise, Branche und dem Gebiet der Nutzung sowie erforderlicher vorheriger Zustimmung durch eine abgebildete Person oder deren Bevollmächtigten. Die Zugangsmöglichkeit des Kunden zum Content berechtigt nicht zur Nutzung desselben. Sofern im Vertrag nicht anders ausdrücklich bestimmt, behalten die dem Kunden lizenzierten Rechte keine Rechte an Personen, Orten, dem Eigentum oder dem Gegenstand/Inhalt, der im jeweiligem Content dargestellt ist. Corbis erklärt auch nicht, über solche Rechte zu verfügen. Alle Contents können urheberrechtlich, markenrechtlich, presserechtlich oder durch sonstige Rechte Dritter geschützt sein. Soweit nicht anders ausdrücklich bestimmt, verpflichtet sich der Kunde, dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere seine Contentnutzung nicht die Persönlichkeitsrechte der Abgebildeten oder Dritter verletzt und dass er die ggf. erforderliche Zustimmung eines Dritten einholt oder für zusätzliche Rechte die entsprechende Nutzungsberechtigung erhält. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, sämtliche Freigaben, welche für die geplante Nutzung des Contents erforderlich sind, zu erhalten, einschließlich der (a) Rechte von maßgeblichen Verwertungsgesellschaften, Berufsverbänden oder anderen autorisierten Vertretern und, (b) falls der Content Musik enthält, der Rechte für die Hauptnutzung („master use“), Synchronisation und Aufführungsrechte der Rechteinhaber der jeweiligen Haupt-/Grundaufnahme(n) und Komposition(en) und der anderen Personen, Firmen oder Verwertungsgesellschaften oder Unternehmen, die die entsprechenden Aufführungsrechte innehaben oder kontrollieren. Falls sich der Kunde nicht sicher ist, ob zusätzliche Rechte für die beabsichtigte Nutzung des Contents oder des Endprodukts notwendig sind, ist er allein verantwortlich für die Einholung kompetenter juristischer Beratung. Auf mündliche Zusagen von Mitarbeitern oder Vertretern von Corbis darf sich der Kunde nicht verlassen. Sämtliche diesbezüglichen Zusagen bedürfen der Schriftform.

11. Nutzungsverbot und Vertragsstrafen Der Content darf nicht markenmäßig, für pornographische oder gesetzeswidrige Zwecke genutzt werden. Ferner darf der Content nicht dazu genutzt werden, um Dritte zu diffamieren oder irgendeine Person in ihrem Recht auf Schutz der Privatsphäre, Recht auf Öffentlichkeit oder in ihrem Urheberpersönlichkeitsrecht/Persönlichkeitsrecht sowie um irgendein sonstiges Urheberrecht, ein Markenrecht einer natürlichen oder juristischen Person zu verletzen. Der Kunde erwirbt, abgesehen von Rechten am Endprodukt, keine Rechte (Markenrechte, Urheberrechte oder andere) am Content selbst. Unerlaubter Gebrauch des Contents kann Urheberrechte oder andere entsprechende Rechte verletzen und berechtigt Corbis zur Ausübung aller Rechte und Rechtsmittel nach Urheberrecht und anderer Rechte, einschließlich der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber allen Nutzern und Nutznießern des jeweiligen Contents, soweit diese über die eingetragenen Vertragsstrafen hinausgehen. Bei unberechtigter Nutzung, Weitergabe, Bearbeitung oder Vervielfältigung des von Corbis überlassenen Contents, behält sich Corbis das Recht vor, zusätzlich zu der Nutzungsvergütung von dem Kunden die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe der dreifachen Lizenzgebühr zu verlangen. Hiervon abweichend ist die Vertragsstrafe bei Verstoß gegen die Pflicht zur Quellenangabe in § 19 geregelt. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs bleibt hiervon unberührt.

12. Vergütung Die Vergütungspflicht für sämtliche von Corbis nach den Bedingungen des Vertrags erhaltene Contents besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung durch den Kunden (dies gilt nicht im Falle der Beendigung des Vertrags gem. § 15 dieser CCL). Die Vergütungspflicht kann sich nach den entsprechenden Rechnungen auch nach der tatsächlichen Nutzung richten. In diesem Falle ist der Kunde verpflichtet, durch Vorlage entsprechender Belege eine Prüfung der tatsächlichen Nutzung zu ermöglichen. Die Zahlung wird mit Ablauf des auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatums oder innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung fällig. Bei Verzug werden Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB erhoben. Für jeden nicht einlösbaren Scheck hat der Kunde die Corbis auferlegten Gebühren zzgl. Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB zu zahlen.

13. Vergütung von Filmclips: Die Lizenz für Filmclips erstreckt sich, sofern nicht anders bestimmt, auf den jeweiligen „Schnitt“. Unter einem „Schnitt“ versteht man eine fortlaufende Szene vom Kamerastart bis zum Kamerastopp. Die Lizenzgebühr für „Schnitte“ wird pro Sekunde und mit einer Mindestgebühr von 10 Sekunden pro „Schnitt“ berechnet. Jede Mehrfachnutzung eines „Schnitts“, jede Teilung eines „Schnitts“ oder Beschleunigung oder Verlangsamung des Zeitablaufs wie auch ein Standbild eines „Schnitts“ wird zusätzlich berechnet. Falls das Filmmaterial nicht pro „Schnitt“ sondern pro Sekunde lizenziert wird, wird die Lizenz nach der tatsächlichen Laufzeit des Filmmaterials berechnet. Jede Nutzung einer Kopie des Filmmaterials, Standbilder oder Zeitlupen werden nach der Dauer ihrer tatsächlichen Wiedergabe berechnet. Für Filmmaterial, welches pro Sekunde lizenziert wird, können Mindestbeträge berechnet werden, die auf der vereinbarten Rate pro Sekunde basieren.

14. Steuern (Abgaben): Der Kunde ist verantwortlich für die Anmeldung der in seinem Unternehmen anfallenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben und stellt Corbis von sämtlichen diesbezüglichen Ansprüchen frei. Eventuell fällige Abgaben im Zusammenhang mit der Nutzung einer Lizenz werden von Corbis separat in Rechnung gestellt.

15. Stornierung / Kündigung / Beendigung: (a) Durch den Kunden: Der Kunde ist berechtigt, seine Bestellung einer Lizenz innerhalb von sieben Tagen nach Rechnungsdatum gegenüber Corbis zu stornieren. Für diesen Fall wird eine Rückabwicklungsgebühr in Höhe von 50 EUR pro Bild- oder Filmmaterial erhoben. Erfolgt die Stornierung nach mehr als sieben Tagen aber nicht vor Ablauf von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, wird eine Stornogebühr in Höhe von 50% des Rechnungsbetrages erhoben. Nach Ablauf von 30 Tagen erlischt das Stornierungsrecht und der Kunde hat den vollen Rechnungsbetrag zu zahlen. Im Falle einer Stornierung übernimmt der Kunde zusätzlich auch alle Servicegebühren Produktionskosten, Dienstleistungs- und Bearbeitungsgebühr und Versand-/Transportkosten, sofern diese für die Bearbeitung dieses Auftrags angefallen sind. Die betreffenden Lizenzen enden automatisch mit Zugang der Stornierungserklärung. Eine Stornierung kann nicht widerrufen werden.

(b) Durch Corbis: Corbis ist zur sofortigen, schriftlichen und fristlosen Kündigung des mit dem Kunden geschlossenen Vertrags und sämtlicher Lizenzvereinbarungen berechtigt, verstößt der Kunde gegen die in dem Vertrag enthaltenen wesentlichen Bestimmungen (Kardinalpflichten), ohne sich hierdurch gegenüber dem Kunden oder anderen natürlichen oder juristischen Personen schadensersatzpflichtig zu machen, (c) Beendigung dieses Vertrags Abgesehen von der vorstehenden Möglichkeit der Kündigung des Vertrags durch Corbis endet der Vertrag mit Ablauf sämtlicher Lizenzen, die unter Bezugnahme auf diesen Vertrag gewährt worden sind

16. Kopien: Auf Nachfrage stellt der Kunde Corbis entgeltfrei eine Kopie von jeglicher Nutzung eines Contents zur Verfügung.

17. Speicherung des Materials: Bei der vereinbarungsgemäßen Erstellung des Endprodukts soll der Zugang zum Content für diejenigen Personen beschränkt werden, die an der Erstellung des Endprodukts mitwirken. Nach Kündigung und/oder Ablauf dieses Vertrags und oder Stornierung einer Lizenz hat die Nutzung jeglicher Contents bzw. des Contents der stornierten Lizenzbestellung zu unterbleiben, sämtliche digitale Kopien sind unverzüglich zu löschen oder zu vernichten. Für interne Nachweiszwecke ist das Behalten einer Kopie des mit dem Content erzeugten Produkts möglich.

18. Vorkehrungen zum Schutz des Content: Falls die Nutzung eines Contents im Internet oder in irgendeinem anderen online-Medium oder interaktivem Medium gestattet ist, hat der Kunde unter größtmöglichem Einsatz dafür zu sorgen, dass der Content vor Vervielfältigung durch Dritte geschützt ist. Im Falle der Nutzung von Filmmaterial hat der Kunde unter größtmöglichem Einsatz sicherzustellen, dass das Filmmaterial in der Produktion verbleibt, für die es lizenziert wurde und nicht durch Dritte in ausreichender Qualität vervielfältigt werden kann.

19. Urheberrechts- und Quellenangabe: Wird Bildmaterial für redaktionelle Zwecke genutzt, hat der Kunde einen Hinweis auf die Urheberrechte sowie die Quelle in der folgenden Form: „© Name des Fotografen/Corbis“ oder wie auf der Contentsspezifischen Webseite vorgeschrieben, auf jedem öffentlich verbreiteten Bildmaterial anzugeben. Ein Fehlen dieser Angabe stellt einen Verstoß einer wesentlichen Vertragspflicht dar, der zur sofortigen, fristlosen Kündigung des Vertrags durch Corbis berechtigt. Darüber hinaus ist Corbis – unabhängig davon, ob eine fristlose Kündigung ausgesprochen wird - berechtigt, zusätzlich zu der regulären Vergütung eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Rechnungsbetrags zu verlangen. Wird das Bildmaterial geschäftlich genutzt, besteht ebenfalls die Verpflichtung zur oben beschriebenen Quellenangabe, soweit dies im Geschäftsverkehr nicht unüblich ist. Wird diese Angabe unterlassen, ist Corbis zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe in Höhe des doppelten Rechnungsbetrags berechtigt. Im Falle der Nutzung von Filmmaterial, bei dem die Angaben zum Urheberrechtshinweis wie zur Quellenangabe in der Rechnung näher bestimmt sind, sollen die Angaben so gestaltet sein, wie es bei vergleichbaren Dienstleistern üblich ist.

20. Corbis-Marken: Außer für die Quellenangabe gem. § 19 ist es dem Kunden nicht gestattet, die Marken von Corbis ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Corbis zu nutzen.

21. Rechtswahl und Gerichtsstand: Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Düsseldorf..

22. Vertraulichkeit: Sämtliche während der Laufzeit dieses Vertrags dem Kunden von Corbis zur Verfügung gestellten Informationen über Preislisten und Vertrieb / Absatz / Marketing, technische Informationen und andere vertrauliche Informationen, die entweder durch Corbis als vertraulich bezeichnet werden oder die vom Kunden nach Treu und Glauben als vertraulich zu behandeln sind, stehen im ausschließlichen Eigentum von Corbis und sind als „vertrauliche Informationen“ zu schützen. Der Kunde verpflichtet sich zur sorgsamsten Wahrung dieser „vertraulichen Informationen“. Sofern nicht anders bestimmt, dürfen die ihm überlassenen „vertraulichen Informationen“ nicht genutzt oder Dritten bekannt gegeben werden.

23. Fortwirken von Vertragsbestimmungen: Die Bestimmungen § 2, § 3 (a), § 4, § 5, § 6, § 8, § 9 § 10, § 11, § 12 und §§ 14 bis 25 dieser CCL bleiben auch bei Kündigung oder Ablauf dieser Vereinbarung in Kraft..

24. Definierte Ausdrücke:

(a) Vertrag: Bezeichnet allgemein die (i) in den enthaltenen CCL, (ii) in den Rechnungen/Fakturen und (iii) in den Contentsspezifischen Webseiten enthaltenen Bestimmungen, die insgesamt durch Einbeziehung Bestandteil dieses Vertrags wurden.

(b) Probe-Content: Lizenziertes, gebührenfreies Content, der lediglich für die interne Bewertung des Kunden genutzt wird, um zu entscheiden/bestimmen, ob der Content für den vom Kunden vorgesehene Gebrauch nützlich ist und später entweder als Gebührenpflichtiger oder Gebührenfreier Content erworben werden soll.

(c) Endprodukt: Das Endprodukt, welches mit dem hiernach lizenzierten Content erstellt wurde, unter Ausschluss der Nutzung eines Probe-Content.

(d) Bildmaterial und Filmmaterial: Alle Bild- bzw. Filmclips, sowie zugehöriges Informationsmaterial auf jeglichen Medien, die nach diesen Bestimmungen von Corbis erhalten oder zur Verfügung gestellt wurden, einschließlich der zugehörigen Metadaten, Texte, Untertitel oder Informationen.

(e) “Rights Managed – RM” Content: Content, der auf Nutzungsbasis entgeltlich lizenziert wird und der von Corbis ausdrücklich als „Rights Managed“ oder „RM“ bezeichnet wird.

(f) “Royalty Free – RF” Content: Content, der für unbegrenzte Nutzungsarten für eine einmalige Pauschalgebühr lizenziert wird und von Corbis ausdrücklich als „Royalty-Free“ oder „RF“ bezeichnet wird.

25. Sonstiges: Dieser Vertrag bestimmt das gesamte Vertragsverhältnis zwischen den Parteien im Hinblick auf diesen Vertragsgegenstand und ersetzt alle früheren und zeitgleichen Vereinbarungen. Dieser Vertrag kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung, geändert werden. Anderslautende mündliche oder schriftliche Erklärungen des Kunden auf Bestellungen oder vergleichbaren Dokumenten sind unbeachtlich, selbst wenn die Bestellung oder das vergleichbare Dokument durch Unterschrift eines Mitarbeiters von Corbis bestätigt wird. Falls die Erfüllung irgendeiner Pflicht von Corbis durch Arbeitsstreitigkeiten, Krieg, staatliches Handeln, Terrorakte, Hochwasser, Brand, Explosionen, andere Formen höherer Gewalt, Staatsfeinde oder sonstige Gründe, die sich der Kontrolle durch Corbis entziehen, verzögert sein sollte, wird der Erfüllungszeitraum auf den Zeitraum bis zur Beseitigung der Verzögerung ausgedehnt. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam, bleibt die Gültigkeit der Bestimmungen im übrigen unberührt. Ungültige Bestimmungen sind einvernehmlich durch solche zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessenlage den gewünschten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen geeignet sind. Sämtliche aus diesem Vertrag entstehenden Rechte und Verpflichtungen können nur mit Zustimmung von Corbis auf Dritte übertragen oder abgetreten werden.